

**Geschäftsordnung**  
**für das**  
**Kuratorium der Schulstiftung der**  
**Evangelischen Kirche im Rheinland**  
**(Schulstiftung)**  
**-Stand 13.03.2007-**

Präambel

Auf der Grundlage der Satzung der Schulstiftung gibt sich das Kuratorium die folgende Geschäftsordnung:

**§ 1**

**Zweck des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium ist das oberste Organ der Stiftung. Es hat die Steuerungs- und Richtlinienkompetenz.

**§ 2**

**Aufgaben**

Das Kuratorium hat *satzungsgemäß* insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Es wacht darüber, dass die Arbeit gemäß der Satzung erfolgt.

- (2) Feststellung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes.
- (3) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- (4) Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.
- (6) Entscheidungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (7) Kommt im Vorstand die *nach* der Satzung notwendige einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, so entscheidet hierüber das Kuratorium.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Dem Kuratorium gehören nach der Satzung an:
  - a) Jeweils eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter aus jeder Schule.
  - b) Drei von der Direktorenkonferenz (Konferenz der Leiter der landeskirchlichen Schulen) zu benennende Vertreter aus verschiedenen Schulleitungen.
  - c) Drei sonstige durch die Kirchenleitung zu berufende Mitglieder.
- (2) Das Kuratorium kann beschließen, dass zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen werden.
- (3) Der Vorstand *nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.*

### **§ 4**

#### **Zusammentreten und Beschlussfassung**

- (1) Nach der Satzung wird das Kuratorium nach Bedarf mindestens einmal jährlich von seinem Vorsitzenden *bzw.* seiner Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung in Zweiwochenfrist.

(2) Nach der Satzung ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung. Bei diesen Beschlüssen ist die Zustimmung von mindestens Zweidrittel der Anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Nach der Satzung *werden* über die Beschlüsse des Kuratoriums Niederschriften *angefertigt*, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind. *Anträge und Beschlüsse werden im Wortlaut protokolliert.*

## **§ 5**

### **Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung des Kuratoriums wird vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

## **§ 6**

### **Befugnisse**

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(2) Das Kuratorium entscheidet über die in § 2 Abs. 2 bis 7 dieser Geschäftsordnung benannten Fällen.

(3) Das Kuratorium benennt nach § 10 der Satzung ein Vorstandsmitglied, das nicht dem Kuratorium angehört.

(4) Das Kuratorium kann Arbeitsaufträge an Dritte erteilen.

(5) Das Kuratorium entsendet zwei Vertreter in den Schulkonvent.

## **§ 7**

### **Kosten**

(1) Die Kosten für die Geschäftsführung des Kuratoriums werden aus Mitteln *der Schulstiftung* getragen, *soweit sie nicht von der Landeskirche gedeckt sind.*

(2) Die Reisekosten der Mitglieder und Gäste des Kuratoriums werden aus Mitteln *der Schulstiftung* getragen, *soweit sie nicht von der Landeskirche gedeckt sind.*

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung im Kuratorium in Kraft. Über Änderungen entscheidet das Kuratorium gemäß der Satzung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.